

**Satzung  
über die  
Stiftung und Verleihung  
der  
Heinrich-Rantzau-Medaille**

**Satzung über die Stiftung und Verleihung der Heinrich-Rantzau-Medaille**

Stand: Juni 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 15.06.2021 folgende Satzung über die Stiftung und Verleihung der Heinrich-Rantzau-Medaille der Stadt Bad Segeberg erlassen:

**§ 1**

- (1) Zur Würdigung von besonderen Verdiensten um die Stadt Bad Segeberg wird die Heinrich-Rantzau-Medaille gestiftet.
- (2) Die Medaille besteht aus oxydiertem Silber 1000/000 und ist kreisrund. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm und ein Gewicht von ca. 38,5 Gramm. Auf der Vorderseite ist in Hochrelief-Prägung der Kopf Heinrich Rantzaus dargestellt. Die Vorderseite trägt außerdem die Inschrift

HENRICUS RANZOVIUS PRODUX CIMBRICUS.

Die Rückseite der Medaille ist glatt, der Rand punziert.

**§ 2**

- (1) Die Heinrich-Rantzau-Medaille ist eine Auszeichnung und wird an Personen verliehen, die sich um die Stadt Bad Segeberg in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Verleihung an juristische Personen ist ausgeschlossen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Stadtvertretung. Über die Verleihung entscheidet die Stadtvertretung in nichtöffentlicher Sitzung nach Beratung im Ältestenrat.
- (3) Die Medaille verbleibt nach dem Tode der ausgezeichneten Person im Eigentum der Hinterbliebenen.

**Satzung über die Stiftung und Verleihung der Heinrich-Rantzau-Medaille**

Stand: Juni 2021

**§ 3**

- (1) Über die Verleihung der Heinrich-Rantzau-Medaille wird eine Urkunde ausgefertigt, aus der die besonderen Verdienste hervorgehen sollen.
- (2) Die Übergabe der Urkunde und der Heinrich-Rantzau-Medaille soll der Bedeutung entsprechend in würdiger Form in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung oder bei ähnlichen Anlässen erfolgen.

**§ 4**

- (1) Erweist sich die ausgezeichnete Person durch ein späteres Verhalten der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann die Verleihung rückgängig gemacht und die Einziehung der Verleihungsurkunde und der Medaille angeordnet werden. Das gilt auch für den Fall, dass der Zeitpunkt solchen Verhaltens zwar vor der Verleihung liegt, jedoch erst nachträglich bekannt wird.
- (2) Über den Entzug der Verleihung entscheidet die Stadtvertretung. Die ausgezeichnete Person ist vorher anzuhören.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung und Verleihung der Heinrich-Rantzau-Medaille der Stadt Bad Segeberg vom 10. Oktober 1972, in der Fassung der 1. Änderungssatzung durch den Beschluss der Stadtvertretung Bad Segeberg vom 8. September 1981 außer Kraft.

Bad Segeberg, 17.06.2021

L.S.

gez. Toni Köppen  
Bürgermeister